

# **Der Schmittismus der „Jungen Freiheit“ und seine Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz**

**von Wolfgang Gessenharter**

erschienen in: Stephan Braun / Ute Vogt (Hrsg.): Die Wochenzeitung „Junge Freiheit“.  
Kritische Analysen zu Programmatik, Inhalten, Autoren und Kunden, VS Verlag für  
Sozialwissenschaften 2007, S.77-94

## **Zur Fragestellung**

Der Begriff „Schmittismus“ ist im engsten Umfeld der Jungen Freiheit (JF) im Jahre 2003 geprägt worden. In einer Schrift des mit der JF eng verbundenen Instituts für Staatspolitik (IFS)<sup>1</sup> wird quasi für die eigenen Reihen ein „verbreiteter ‚Schmittismus‘“ festgestellt. Gleichzeitig wehrt sich der namentlich nicht genannte Autor jedoch gegen Versuche von „Teilen der politischen Linken“, seine eigene Position, die er schlicht als „konservativ“ bezeichnet und „deren Verankerung im Grundgesetz unbezweifelbar“ sei, „zu delegitimieren“<sup>2</sup>. In dieser Schrift wird also nicht mehr aber auch nicht weniger behauptet, als dass eine grundlegende Orientierung an Carl Schmitt einerseits und gleichzeitig am Grundgesetz andererseits möglich sei. Im folgenden versuche ich zu zeigen, dass beide Orientierungen zusammenzubringen dem Versuch der Quadratur des Kreise ähnelt. Ich werde also im folgenden zuerst den Gegenstand meiner Analyse, die JF und ihre neurechte Ausrichtung, kurz vorstellen. Sodann wird sich eine Charakterisierung der Position Carl Schmitts anschließen. Ihre Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz ist Gegenstand des nächsten Schrittes. Im vorletzten Abschnitt werden zwei Beispiele aus jüngsten Nummern der JF analysiert, um deutlich zu machen, dass auch heute noch Carl Schmitts Positionen in der JF zum Tragen kommen, in der Tat also auch heute noch „Schmittismus“ vorliegt. Zum Schluss muss allerdings darauf verwiesen werden, dass es in der Bundesrepublik immer wieder Beispiele dafür gibt, dass grundgesetzwidrige Positionen durchaus zum ganz normalen politischen Alltag gehören.

## **Die Neue Rechte und die Junge Freiheit**

Die erwähnte Schrift aus dem Institut für Staatspolitik ist als eine Selbstverteidigung zum Thema „Neue Rechte“ publiziert worden. Die Veröffentlichung erfolgte als Heft 5 der „Wissenschaftlichen Reihe“, also offenbar mit einem gewissen wissenschaftlichen Anspruch. In einem „Fazit“<sup>3</sup> wird am Ende der Schrift bemerkt, dass die „Neue Rechte“ „keine Einheit“ bilde, vielmehr bestehe sie – „wenn überhaupt“ – aus drei „unabhängigen intellektuellen Strömungen“, nämlich einer „nationalrevolutionären“, einer „volkskonservativen“ und einer „nationalliberalen Bewegung“. Während erstere „ihre Bedeutung schon vor längerer Zeit verloren“ habe, sähen sich letztere „seit geraumer Zeit scharfen Angriffen ausgesetzt“. Diese Angriffe seien nichts anderes als eine Denunziation seitens jener „Teile der politischen Linken, die an einem einheitlichen Feindbild festhalten und mit den ‚Neuen Rechten‘ immer auch das bürgerliche Lager treffen wollen, um es an einer selbständigen weltanschaulichen Orientierung zu hindern.“ Einmal abgesehen von der Larmoyanz, der Wehleidigkeit, die aus diesen Zeilen spricht und in einem bemerkenswerten Gegensatz steht zu der Freude und Heftigkeit, den politischen Gegnern gegenüber auszuteilen, ist die Feststellung zu unterstützen, dass es sich bei den Neuen Rechten durchaus nicht um eine kompakte Einheit,

---

<sup>1</sup> Institut für Staatspolitik (IFS): Die „Neue Rechte“. Sinn und Grenze eines Begriffs, 2003, S.17

<sup>2</sup> a.a.O., S.32

<sup>3</sup> a.a.O., S.32

sondern eher um untereinander konkurrierende, manchmal heftig streitende Strömungen handelt. Dabei dürfte jener Teil der Bewegung, der sich in dieser Schrift selbst als „volkskonservative Strömung“ bezeichnet und sich bis heute um die JF sammelt<sup>4</sup>, über die größte intellektuelle Ausstrahlungskraft im rechten Lager und über die relativ größte neurechte Präsenz im rechtskonservativen Bereich verfügen. Nirgendwo anders tummeln sich derart viele Personen und Persönlichkeiten aus diesem Bereich wie in der JF und ihrem Umfeld.<sup>5</sup>

Beim ideologischen Rahmen sieht die IFS-Schrift zwischen den genannten Strömungen einen „Konsens in gewissen Punkten“: „Verteidigung der nationalen Interessen nach außen, EU-Skepsis, Mitteleuropa-Vision, Ablehnung des Multikulturalismus, Errichtung des ‚starken Staates‘“, aber insbesondere „Widerspruch gegen die ‚Ideen von 1968‘“<sup>6</sup>. Dieser Konsens sei jedoch „nicht statisch, eher handelt es sich um eine intellektuelle Suchbewegung“, fährt der Autor fort und scheint damit suggerieren zu wollen, dass man nach vielen Richtungen offen sei. Was dabei allerdings aus dem Blick gerät, ist die relativ eindeutige Quelle des Impulses für diese Suchbewegung. Sie ist nämlich genau in jenem oben genannten „Schmittismus“ zu finden, der für die JF früher schon einmal deutlicher auf die Fahne geschrieben war. So gab man etwa 2001 den Lesern zu verstehen, dass man das eigene fünfjährige Bestehen 1991 bewusst in Plettenberg, dem Wohn- und Begräbnisort Carl Schmitts, gefeiert habe, weil die „Beschäftigung“ mit diesem Denker „bei der JF einen großen Raum“ einnehme.

Bevor auf das Wirken Carl Schmitts und auf seinen Einfluss auf die bundesrepublikanische Neue Rechte eingegangen wird, muss kurz auf ein erwartbar opportunistisches Verhalten der meisten Akteure im rechten Lager nach dem SRP-Verbot hingewiesen werden. 1952 erfolgte bekanntlich das Verbot der rechtsextremen Sozialistischen Reichspartei (SRP) durch das Bundesverfassungsgericht, dem 1956 das der linksextremen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) folgte. Seither war ein deutliches Signal gesetzt, dass die Bundesrepublik sich gegen ihre Feinde notfalls auch mittels Verbote wehren würde. Zu erwarten war seit diesen Jahren, dass sich Akteure am rechten (wie natürlich auch am linken) Rand des politischen Spektrums einer Argumentationsweise bedienen würden, die sie nicht sofort in die offenen Messer der Verfassungsschutzbehörden laufen lassen würden. Nur ganz selten verstießen Extremisten gegen die in den beiden Verbotsverfahren aufgestellten Grenzen absichtlich, um – wie im Falle des Neonazis Michael Kühnen in den 80er Jahren – bei ihren Anhängern den Märtyrer-Status zu erlangen. In den meisten anderen Fällen aber testeten die rechten und linken Akteure die Grenzen aus und versuchten dabei, diese in ihrem Sinne auch dauerhaft zu verschieben und dabei das Ziel einer „kulturellen Hegemonie“ anzupeilen. Zu diesem Zweck hat insbesondere die Neue intellektuelle Rechte unterschiedliche Strategien eingesetzt, die auch mehr oder minder erfolgreich in ihrer Erosion der Abgrenzung zwischen rechtskonservativ und rechtsextremistisch waren<sup>7</sup>. Fast immer aber waren „die Ideen der Neuen Rechten in Deutschland... von einem fernen Spiegel reflektiert. Dieser Spiegel ist Carl Schmitt“, so einer der Stammautoren der JF, Winfried Knörzer, schon 1995.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> vgl. a.a.O., S.17

<sup>5</sup> Zu den vielfältigen Verquickungen zwischen der Neuen Rechten und dem konservativen Umfeld vgl. Gessenharter, Wolfgang: Die Neue intellektuelle Rechte und ihre Unterstützung durch Politik und Medien, in: Braun, Stephan/Hörsch, Daniel (Hrsg.): Rechte Netzwerke – eine Gefahr, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2004, S.17-25

<sup>6</sup> Institut für Staatspolitik (IFS): Die „Neue Rechte“, a.a.O., S.18

<sup>7</sup> Vgl. dazu u.a. Gessenharter, Wolfgang: Die Neue Intellektuelle Rechte und ihre Unterstützung durch Politik und Medien, a.a.O.

<sup>8</sup> in: JF 41/95 v. 13.10.1995, S.23

## Carl Schmitt: Vorbild der Neuen Rechten

Carl Schmitt (1888-1985) war im Umkreis der Konservativen Revolution einer der wirkmächtigsten intellektuellen Zerstörer der Weimarer Republik und Steigbügelhalter der Nazis bei ihrer Machtergreifung. Er galt nach 1933 ganz schnell als „Kronjurist“ der Nazis. Hermann Göring machte ihn, den Staatsrechts-Professor, 1933 zum „Preußischen Staatsrat“. Schmitt feierte diesen von den Nazis neu formierten Staatsrat als das „beste Beispiel“ dafür, „daß sich die Einrichtungen des neuen nationalsozialistischen Staates mit den Begriffen früherer Verfassungszustände nicht mehr begreifen“ ließen, und stellte mit Genugtuung fest: „Immer mehr versinken die Reste des liberal-demokratischen Systems.“<sup>9</sup> Von der Universität Köln wurde er in der zweiten Jahreshälfte 1933 an die Berliner Universität berufen. 1934 rechtfertigte Schmitt die Ermordung Röhm und anderer durch die Nazis in einem berühmtberichtigten Artikel mit dem Titel „Der Führer schützt das Recht“. Obwohl Schmitt alles daransetzte, unter Hitler Justizminister zu werden, konnte er sich im engeren Machtzirkel um Hitler auf Dauer nicht etablieren. Er blieb dort suspekt wegen seines Katholizismus und seiner – von niemandem bis heute bestrittenen – außerordentlichen Gelehrsamkeit und humanistischen Bildung. Es ist nicht allzu übertrieben, wenn Schmitt für diese Zeit als „der große Denker und wüste Nazi-Parteigänger“ bezeichnet wird<sup>10</sup>. Später hat Schmitt die wachsende Distanz zwischen ihm und den Nazi-Eliten als Folge seiner eigenen inneren Emigration zu erklären versucht.

Nach 1945 verhinderten die westlichen Alliierten die Rückkehr Schmitts auf einen Lehrstuhl an einer deutschen Universität. Gleichwohl blieb Schmitt weit über einen engen Kreis rechtskonservativer Eliten hinaus für viele ein geistiger Fluchtpunkt. Sein Haus im sauerländischen Plettenberg, von ihm „San Casciano“ in Anlehnung an den Exilort Machiavellis genannt – denn Schmitt fühlte sich in der neuen Bundesrepublik als Exilant –, wurde nachgerade zum Mekka trost- und sinnsuchender Zeitgenossen. Zwei umfangreiche Festschriften, zum 70. und zum 80. Geburtstag, mit Beiträgen von vielen von denen, die „in der Nachkriegs-Staatsrechtslehre Ansehen“<sup>11</sup> genossen, belegen neben vielen anderen Sympathiebekundungen den großen Einfluss Schmitts auf Teile der Nachkriegsintelligenz in der Bundesrepublik.<sup>12</sup>

In vielen seiner nach 1945 erschienenen Publikationen überzog Schmitt die neue Bundesrepublik und insbesondere das 1949 in Kraft gesetzte Grundgesetz mit ätzendem Spott. So ironisierte er Verfechter dieses Grundgesetzes als „Grundgesetzler“ oder verspottete die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte als „unveräußerliche Eselsrechte“. In der JF fand sich später die in der Tat korrekte Feststellung: „Wer mit dem Grundgesetz unter dem Kopfkissen schläft, braucht Carl Schmitt nicht. Wer jedoch erkannt hat, dass die Verfassung das Gefängnis ist, in dem die res publica der Deutschen – gerade auch nach der kleinen Wiedervereinigung – gefangen gehalten wird, greift gerade jetzt zu seinen Werken“ (JF Okt. 1992, S.17). Der Sinn dieser Sätze ist klar: Wir sollten uns an Carl Schmitt halten, dann bräuchten wir dieses Grundgesetz nicht! Bernd Rüthers, ein genauer Kenner des Schmittschen Denkens, stellt fest: „Schmitt war antiparlamentarisch, antidemokratisch und antiliberal

<sup>9</sup> Zit. nach Koenen, Andreas: Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum „Kronjuristen des Dritten Reiches“, Darmstadt 1995, S.428

<sup>10</sup> so Der Spiegel 51/2003 in einer Rezension der frühen Tagebücher Schmitts

<sup>11</sup> so Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987, S.53, der noch weitere Beispiele liefert.

<sup>12</sup> Vgl. dazu auch Christoph Müller: Das Freund/Feind-Theorem Carl Schmitts. Fortwirkungen im Verfassungsdenken der Bundesrepublik Deutschland, in: Eisfeld, Rainer/Müller, Ingo (Hrsg.): Gegen Barbarei. Essays Robert M.W. Kempner zu Ehren, Frankfurt a.M. 1989, S.153-178.

eingestellt“ und hat seine Grundpositionen „völlig unbeeindruckt von allen Umwälzungen, die er miterlebte, lebenslänglich durchgehalten“<sup>13</sup>.

### **Carl Schmitt und Grundgesetz im Widerspruch**

Die Wertentscheidungen des Grundgesetzes und das Denken Carl Schmitts sind wie Feuer und Wasser. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes wussten, dass nur eine radikale Neubesinnung die künftige deutsche Politik und Gesellschaft vom nationalsozialistischen Denken trennen und auf Dauer entfernen könne. So ist der Art.1GG auch bewusst ein Paukenschlag gegen die kollektivistische Sichtweise des Nationalsozialismus, der hier dieselbe Tradition aufnimmt, wie sie von Carl Schmitt und manchen anderen Wortführern der sog. Konservativen Revolution der Weimarer Republik vertreten wurde: Gegen Aufklärung, Humanismus, Menschenrechte und Demokratie, kurz gegen alle jene Strömungen, die sich in der berühmten Trias der Französischen Revolution zusammenfinden – Freiheit, Gleichheit, Solidarität.

Praktisch-politisch bedeutsam wird der Unterschied zwischen der Position des Grundgesetzes und Carl Schmitts in einer zentralen Prioritätenfrage, die in jeder Gesellschaft, die wir kennen, auftritt und geklärt werden muss<sup>14</sup>: Es ist das immer strittige Verhältnis von Individuum und Kollektiv, z.B. Volk oder Staat. Dabei gleicht dieses Verhältnis erst einmal dem von Henne und Ei, d.h. es gibt keine unbezweifelbare Priorität, die einfach aus der Wirklichkeit abgeleitet werden könnte. Gleichwohl haben für den Hühnerzüchter seine Hennen den Vorrang, für den Eierverkäufer die Eier. Aus dem praktischen Leben heraus können also – jedoch, wie das Beispiel zeigt, durchaus unterschiedliche – Vorrangstellungen abgeleitet werden. Und in allen Gesellschaften, die wir kennen, spielen Konflikte zwischen Kollektiven und ihren einzelnen Mitgliedern eine wichtige Rolle – es sei denn, sie werden von vornherein unterdrückt und insoweit gar nicht erst sichtbar. Dass im Laufe der Menschheitsgeschichte solche Konflikte eher zu Lasten der Individuen gelöst oder totgeschwiegen wurden, sagt allerdings nichts über eine mögliche ‚natürliche‘ Legitimation eines Vorrangs des Kollektivs aus. Spätestens seit Aristoteles wissen wir indes, dass der Mensch ein ihm umgebender sozialer Gebilde bedürftiges Wesen ist, dessen Vernunft noch durch diese sozialen Gebilde (mit-)geprägt ist, was sich schon bei der Spracherlernung zeigt. Dennoch, so diese Sichtweise weiter, ist der einzelne Mensch nicht bloßes Produkt, Abklatsch „seines“ Kollektivs, sondern trotz aller Vorprägung von je eigener Statur insbesondere im geistigen und seelischen Bereich; zudem vermag er im Laufe seines Lebens seinerseits prägend auf seine Umgebung einzuwirken.

Diese je unverwechselbare Eigenheit jedes Menschen meint das Grundgesetz, wenn es im Art.1 von der „Würde des Menschen“ spricht. Dieser Begriff hat jedoch keinesfalls einen bloßen moralisch-hohen deklamatorischen Wert, sondern soll eine eminent politisch-praktische Wirkung entfalten. Die Vorrangregel des Art.1, derzufolge das Kollektiv dem einzelnen Menschen zu ‚dienen‘ hat, indem „aller staatlichen Gewalt“ die „Verpflichtung“ auferlegt ist, die Würde des einzelnen Menschen „zu achten und zu schützen“ (so Art.1, Abs.1 GG), sagt bei aller ‚Fragwürdigkeit‘ des Begriffs „Menschenwürde“ im einzelnen doch immerhin so viel, dass bei Konflikten im Spannungsfeld Individuum – Kollektiv derjenige die gesamte Argumentationslast zu tragen hat, der beispielsweise die Rechte des Kollektivs zu

<sup>13</sup> Rüthers, Bernd: Carl Schmitt als politischer Denker des 20. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie 2002, H.1, S.63-71, hier S.64

<sup>14</sup> Vgl. hierzu u.a. Gessenharter, Wolfgang: Im Spannungsfeld. Intellektuelle Neue Rechte und demokratische Verfassung, in: Gessenharter, Wolfgang/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Die Neue Rechte – eine Gefahr für die Demokratie?, Wiesbaden 2004, S.31-49

Lasten des Individuums stärken will. Diese Argumentationslastregel ist durchaus von großer praktischer Bedeutung für Konfliktregelung, wenn man die Parallelfigur der Beweislastregel heranzieht: Wer beispielsweise in einem Gerichtsverfahren die Beweislast seinem Kontrahenten aufbürden kann, der hat bereits ‚die halbe Miete‘. Dass es sich bei dieser Konzeption des Grundgesetzes nicht um eine etwa aus der Wirklichkeit des Menschen logisch oder empirisch einfach abgeleitete Entscheidung handelt, die ‚vernünftigerweise‘ so und nicht anders ausfallen kann, ergibt sich aus dem 2.Absatz des Art.1GG, wo das Bekenntnis – und nicht die ‚Erkenntnis‘! – zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ gefordert und als im Konsens des Deutschen Volkes stehend konstatiert wird. Um diesen Konsens jedoch muss immer und immer wieder gerungen werden. Hier liegt die zentrale Auseinandersetzung mit all jenen, die diesen Konsens nicht mittragen oder aufkündigen wollen.

Für Carl Schmitt und die Nazis („Du bist nichts, dein Volk ist alles“) besitzt demgegenüber eindeutig das Kollektiv den Vorrang. So ist „politisch“ für Carl Schmitt „alles, was die Lebensfragen eines Volkes als eines einheitlichen Ganzen betrifft“<sup>15</sup>. Damit kann das Individuum also zu diesem Kollektiv nur ablehnend oder zustimmend stehen –tertium non datur! Insofern ist folgerichtig, dass die „spezifische politische Entscheidung“ diejenige von „Freund und Feind“ ist, wie Schmitt in seiner wohl bekanntesten Schrift „Der Begriff des Politischen“ (1928) schreibt. Es gibt also für Schmitt legitimerweise nur konfrontativ aufgebaute „die oder wir“-Konfliktsituationen in der Politik. Hermann Heller, einer der schärfsten Kritiker Schmitts in den 20er Jahren, bemerkte treffend, dass der Begriff „Politik“ sich bei Schmitt nicht von der athenischen „Polis“ und der dortigen Versammlungs-, Diskussions- und Entscheidungskultur, sondern vom griechischen Wort „polemos“, d.h. Krieg, herleite. Debatten über Interessenkonflikte, Regelung über Mehrheitsentscheidungen, gar Kompromisse sind nach Schmitt also nicht legitime Verfahrensweisen, die in Parlamenten ausgeübt werden können und müssen, sondern überflüssige und sogar schädliche Ausflüsse eines bloßen Geredes in Schwatzbuden, als welche Parlamente schon gerne einmal in dieser Tradition Schmitts bezeichnet werden. Politische Entscheidungen sind danach normativ voraussetzungslose Entscheidungen, die sich nur an den Interessen des jeweiligen Kollektivs orientieren dürfen. Eine Orientierung an Menschenrechten etwa, wie das Grundgesetz es fordert, ist also brandgefährlich, weil es dem Staat, so wie ihn Schmitt sieht, jegliche selbstgewählte Grundlage für eigene Politik entziehen würde, vielmehr diese Grundlage in die Hände anderer Mächte legte. Insofern ist für Schmitt folgerichtig „jeder echte Staat ein totaler Staat“ und Diktatur und Demokratie sind insofern nicht nur keine Gegensätze, sondern erstere die konsequente Verwirklichung von letzterer<sup>16</sup>. Die Orientierung an Menschenrechten ist aber für Schmitt nicht nur gefährlich, sondern darüber hinaus Ausdruck grenzenloser Illusion bzw. Ausdruck sogar von bewusstem Betrug am eigenen Volk. Denn dass sich alle Menschen auf Menschenrechte einigen könnten, sei völlig illusionär, weil ein solcher Einigungsprozess so etwas wie eine Menschheit voraussetzen würde. Eine solche Menschheit aber wäre keine *politische* Einheit mehr, denn sie ermangelte der Freund-Feind-Unterscheidungsfähigkeit. Eine politische Einheit aber, die zu dieser Unterscheidung nicht mehr fähig oder willens wäre, würde letztlich nur aus der Sphäre des Politischen „verschwinden“<sup>17</sup>, nicht jedoch diese Sphäre sich selbst erübrigen lassen. Wer also Menschenrechte als normative Grundlage für die Politik eines Staates reklamiert, irrt sich nach Carl Schmitt nicht nur, nein: „Wer

<sup>15</sup> zitiert nach Vollrath, Ernst: Wie ist Carl Schmitt an seinen Begriff des Politischen gekommen?, in: Zeitschrift für Politik 2/1989, S.167

<sup>16</sup> siehe dazu Vollrath, Ernst: a.a.O., S.166

<sup>17</sup> Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Korollarien, Berlin 1963, S.54, auch zum folgenden.

Menschheit sagt, will betrügen“ und damit seinem Volk schaden. Denn es gibt eben kein menschliches Universum, sondern nur ein „Pluriversum“. Noch einmal sei dieser für Schmitt grundlegende Gedankengang in seinen eigenen Worten zusammengefasst: „Aus dem Begriffsmerkmal des Politischen folgt der Pluralismus der Staatenwelt. Die politische Einheit setzt die reale Möglichkeit des Feindes und damit eine andere, koexistierende politische Einheit voraus. Es gibt deshalb auf der Erde, solange es überhaupt einen Staat gibt, immer mehrere Staaten und kann keinen die ganze Erde und die ganze Menschheit umfassenden Welt’staat’ geben. Die politische Welt ist ein Pluriversum, kein Universum.“<sup>18</sup>

Ich habe an anderer Stelle die Äußerungen Carl Schmitts zusammengesucht, in denen er belegen will, dass seine Ansichten nicht zu bezweifeln sind und er infolge dessen Andersdenkenden nicht nur Irrtum, sondern sogar wissentlichen Betrug vorwerfen darf.<sup>19</sup> Im wesentlichen glaubt Schmitt unumstößliche Wahrheiten zu kennen, die er sich aus den Schriften solcher Theoretiker wie Thomas Hobbes oder Niccoló Machiavelli erarbeitet hat, die selbst in Krisenzeiten lebten und schrieben – im Gegensatz zu „Menschen in Zeiten ungetrübter Sekurität“, die sich mit „Illusionen... über politische Wirklichkeiten gerne hinwegtäuschen“<sup>20</sup>.

Zu diesen Wahrheiten bzw. Wirklichkeiten gehört natürlich auch jenes prinzipiell pessimistische Menschenbild etwa eines Thomas Hobbes, demzufolge die Menschen eines starken Staats bedürfen, eines „Leviathan“, der den Menschen voreinander Schutz bietet, ihnen dafür aber ihre Freiheit abnehmen muss. Dieser Gedanke hat für Schmitt dieselbe grundlegende Funktion für jede Staatslehre, wie der bekannte Satz des Descartes für wahrhaft menschliches Sein; und so schreibt Carl Schmitt: „Das *protego ergo obligo* ist das *cogito ergo sum* des Staates, und eine Staatslehre, die sich dieses Satzes nicht systematisch bewußt wird, bleibt ein unzulängliches Fragment.“<sup>21</sup> Das heißt: Wie der Mensch sich nur im Denken als seiend erkennen kann, mit derselben Selbstverständlichkeit sagt der Staat also: Ich schütze (meine Bürger), also binde ich sie auch. Nach Schmitt handelt es sich in beiden Sätzen um Denknöwendigkeiten, die nicht mehr hintergebar sind.

Dieser Ansatz Carl Schmitts hat erwartbar auch politisch-praktische Folgen, die nicht übersehen werden dürfen und die Schmitt selbst gezogen hat. Dieser Staat kann demnach niemals, wenn er seiner grundlegenden Bestimmung nachkommen will, der der Würde der Menschen dienende Staat sein und ihnen Grundrechte einräumen. Schmitt kann also nicht die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2GG) tolerieren, ebenso wenig wie Meinungsfreiheit (Art.5GG) oder die Rechtsgleichheit der Menschen (Art.3GG). Genauso wenig kann ein Staat Rechtsstaat, Republik oder Sozialstaat sein, wie es Art.20GG verbindlich und nach Art.79 Abs.3GG unveränderlich festlegt, denn damit würde er sich Prinzipien beugen, die er nicht selbst grundlegt. Und Demokratie, ein weiteres Staatsziel nach Art.20GG, kann Schmitt niemals als pluralistische Demokratie, wie das Grundgesetz sie sieht, akzeptieren. Vielmehr schreibt er: „Zur Demokratie gehört also notwendig erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen.“<sup>22</sup> Für die Herstellung dieser Homogenität bedarf es eines autoritären Staats, der keine Abweichungen von dem zulässt, was die Interessen dieses Staates fordern. Ein solcher Staat kann folgerichtig seinen Einwohnern keinesfalls zusichern, was Art.3, Abs.3GG fordert: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft,

<sup>18</sup> Schmitt, Carl: a.a.O., S. 54f

<sup>19</sup> Gessenharter, Wolfgang: Kippt die Republik? München 1994, S.79ff

<sup>20</sup> Schmitt, Carl: a.a.O., S.65

<sup>21</sup> a.a.O.

<sup>22</sup> Schmitt, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, Berlin <sup>4</sup>1969, S.15

seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Es war also nur konsequent von Carl Schmitt, wenn er, wie die JF (10/1992, S.17) genüsslich kolportierte, die im Grundgesetz verankerten Menschen- und Grundrechte als „unveräußerliche Eselsrechte“ verspottete.

Der berühmte Schriftsteller Ernst Jünger, der von manchen ebenfalls den Vordenkern der Neuen Rechten<sup>23</sup> zugerechnet wird, hatte schon 1930 erkannt, wie sehr Carl Schmitts Denken und Schreiben gegen die verhasste Weimarer Republik gerichtet war. In einem Brief an Carl Schmitt v. 15.10.1930<sup>24</sup> würdigt er begeistert dessen oben erwähnte Schrift „Der Begriff des Politischen“: „Die Abfuhr, die allem leeren Geschwätz, das Europa füllt, auf diesen 30 Seiten erteilt wird, ist so irreparabel, daß man zur Tagesordnung, also um mit Ihnen zu sprechen, zur Feststellung des konkreten Freund-Feind-Verhältnisses übergehen kann. Ich schätze das Wort zu sehr, um nicht die vollkommene Sicherheit, Kaltblütigkeit und Bösartigkeit Ihres Hiebes zu würdigen, der durch alle Paraden geht. Der Rang eines Geistes wird heute durch sein Verhältnis zur Rüstung bestimmt. Ihnen ist eine besondere kriegstechnische Entwicklung gelungen: eine Mine, die lautlos explodiert. Man sieht, welche Trümmerei, die Trümmer zusammensinken: und die Zerstörung ist bereits geschehen, ehe sie ruchbar wird.“ Dichterisch begeisterter kann man kaum jene nachhaltige Zerstörung der Weimarer Republik feiern, zu der sich ja auch Ernst Jünger selbst bekannte. So schreibt er in seinem Buch „Der Arbeiter“ am Ende der 20er Jahre: „Die beste Antwort auf den Hochverrat des Geistes gegen das Leben ist der Hochverrat des Geistes gegen den Geist; und es gehört zu den hohen und grausamen Genüssen unserer Zeit, an dieser Sprengarbeit beteiligt zu sein.“

### **Schmittismus in der Jungen Freiheit**

Die JF hat seit ihrem Bestehen keine Gelegenheit ausgelassen, Carl Schmitts Denken als vorbildlich hinzustellen, ihn in einer Art zu preisen, die bis zur Heroisierung reichte. Dabei ist zu vermuten, dass ihre stilbildenden Autoren sehr genau wissen, dass Carl Schmitts Denken und die klaren Intentionen des Grundgesetzes in keiner Weise in Harmonie zu bringen sind. Aus diesem Dilemma heraus – einerseits sich eindeutig in die Traditionslinien der Konservativen Revolution zu stellen, andererseits sich nicht zu eindeutig gegen die Intentionen des Grundgesetzes zu positionieren – wirkt das Eingeständnis eines „Schmittismus“ in jener Strömung, die sich selbst „volkskonservativ“ nennt und der man die JF voll zurechnen kann, wie das Abwerfen einer Nebelkerze. Wenn dann auch noch für diese Strömung festgestellt wird, ihr „Verhältnis zu Ideen ist eklektisch und undogmatisch“, könnte man diesen ganzen „Schmittismus“ fast für eine im schlechten Sinne rein akademische, politisch-praktisch folgenlose Seminarveranstaltung halten – Diskutieren um der Diskussion willen: Carl Schmitt – na und!? Oder bayerisch formuliert: Man red't ja nicht – man sagt ja bloß... Es scheint, dass manche aus der großen Zahl konservativer Politiker, Publizisten und Wissenschaftler, die sich der JF in den letzten Jahren als Beiträger zur Verfügung stellten, dieser Abwiegelung aufgefressen sind. Dem steht jedoch das Selbstverständnis der JF entgegen, das sich am besten kondensiert in dem Werbespruch der JF von 1993: „Jedes Abo eine konservative Revolution“.<sup>25</sup>

<sup>23</sup> vgl. Lenk, Kurt/Meuter, Günter/Otten, Henrique Ricardo: Vordenker der Neuen Rechen, Frankfurt a.M. u.a. 1997, S.124ff

<sup>24</sup> zit. in: Noack, Paul: Carl Schmitt. Eine Biographie, Berlin 1993, S.108

<sup>25</sup> vgl. auch Puttkamer, Michael: „Jedes Abo eine konservative Revolution“. Strategien und Leitlinien der „Jungen Freiheit“, in: Braun, Stephan/Hörsch, Daniel (Hrsg.): Rechte Netzwerke – eine Gefahr, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2004, S.211-220

Die JF hat seit ihrer Gründung eine Doppelstrategie gefahren: Einerseits wollte sie es sich von Anfang an nicht mit den rechtskonservativen Teilen der deutschen Intelligenz verderben, andererseits wollte sie aber auch ihre zunehmende Meinungsführerschaft im rechten, d.h. auch den rechtsextremen Anteil umfassenden, Lager nicht aufs Spiel setzen. Und so pflegt sie einen breiten ideologischen Rahmen, der von Nummer zu Nummer durchaus unterschiedlich akzentuiert werden kann. Matthias Weber zieht in seinem Porträt über die JF im Jahre 2002 folgendes Fazit: „Die neurechts geprägten und überwiegend konstanten Grundpositionen der JF einerseits und die seit Ende der neunziger Jahre erfolgreiche Gewinnung renommierter Gesprächspartner aus Politik, Kunst, Literatur, Wirtschaft und Wissenschaft andererseits fügen sich zu einem ambivalenten, facettenreichen Gesamtbild.“<sup>26</sup>

### **Analyse von Schmittismus-Beispielen**

Bis in die jüngste Zeit wird diese Doppelstrategie von der JF gefahren, wie im folgenden an zwei dort zu Beginn des Jahres 2007 publizierten Aufsätzen beispielhaft dokumentiert werden kann. In einem ausführlichen Namens-Beitrag mit der Überschrift „Tabus und Lebenslügen“ (JF 5/07, S.18) geht der Autor, der nicht eben selten in der JF schreibt, mit jenen linken Ideologen hart ins Gericht, denen er, ganz im Sinne von Carl Schmitt, absichtliche Leugnung der Realitäten vorwirft. So würden diese die „natürlichen Ungleichheiten“ zwischen den Menschen negieren: „Daß in einer demokratischen Leistungsgesellschaft, in der es – cum grano salis –weder Vorrechte der Geburt noch solche des Standes gibt, ein Hauptgrund materieller Armut eine mindere Intelligenz ist, scheint Sprengstoff für das staatsphilosophische Fundament zu sein. Offenbar ist die unangenehme Wahrheit eine Beleidigung sowohl des demokratischen Credos (erster Satz der amerikanischen ‚Bill of Rights‘ von 1776: ‚Alle Menschen sind gleich geschaffen‘) als auch des religiösen Empfindens ( ‚Vor Gott sind alle Menschen gleich‘). Dabei wird niemand das Offensichtliche bestreiten: die körperliche Ungleichheit. Die geistige Ungleichheit jedoch wird schamhaft verschwiegen, obwohl sie jeder Schüler bei Rückgabe einer Klassenarbeit an der Differenz zwischen seiner Zensur und jener seiner Mitschüler erfährt.“

Was hier der Autor an Missverständnissen bzw. an platter Unkenntnis offenbart, ist schon bemerkenswert: Die Forderung nach rechtlicher Gleichheit im Art.3GG ist ja gerade Ausdruck der von niemandem Vernünftigen geleugneten Ungleichheit der Menschen. Was hätte es sonst für einen Sinn, wenn Art.3, Abs.3 formuliert: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Und wenn etwa auf dem deutschen Arbeitsmarkt Ungleichheiten nach Heimat und Herkunft, also etwa zwischen EU-Ausländern und solchen aus Nicht-EU-Ländern zugelassen bzw. eingerichtet werden, dann geht dies nur in einem öffentlichen Argumentationsprozess, der diese Ungleichheit zu legitimieren versuchen muss, also etwa in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Wir werden später noch sehen, dass es immer wieder oder immer noch Ungleichheiten in der politischen und gesellschaftlichen Realität der Bundesrepublik gibt, die dieser Legitimation entbehren und deshalb vom Bundesverfassungsgericht als grundgesetzwidrig außer Kraft gesetzt werden.

---

<sup>26</sup> Weber, Matthias: Zeitschriftenporträt: Junge Freiheit, in: Jahrbuch Extremismus und Demokratie, Jg. 14, 2002, S.203-226, S.224; zu der Doppelstrategie bis zu Beginn der 90er Jahre vgl. Gessenharter, Wolfgang: Kippt die Republik?, a.a.O., S.187-196; zu einem markanten Beispiel aus dem Jahre 2003 vgl. Gessenharter, Wolfgang: Im Spannungsfeld, a.a.O., S.44-46: Mittlerweile ist die Autorin des dort analysierten Beitrags als Redakteurin bei der JF aus- und bei dem im rechtsextremen Bereich führenden Theorieblatt Nation & Europa eingestiegen.

Eine ähnliche Vermischung von Norm und Realität gelingt dem Verf. auch bei den weiteren von ihm behandelten „Tabus und Lebenslügen“, z.B. beim Thema „gesellschaftspolitische Teilhabe“: „Eine aus einem idealisierten Menschenbild resultierende Lebenslüge ist das ständige Beschwören des ‚bürgerlichen Engagements‘, also die erwünschte ‚Teilhabe‘ an der politischen Willensbildung der Gesellschaft“. „In Wahrheit“ aber halte „der Rückzug ins Private an“ und betreffe „alle Kreise von den Eliten bis zur Unterschicht“. Sicherlich ist auch von der Idee einer partizipativen Demokratie her, die in verschiedenen Grundrechten ihren Niederschlag findet, diese privatistische Einstellung großer Teile der Bevölkerung nicht begrüßenswert, wengleich legitim. Daraus aber zu folgern, wie der Verf. dies tut, dass es abzulehnen sei, allen Menschen die „Teilhabe am politisch-gesellschaftlichen Geschehen zu ermöglichen“, läuft auf ein undemokratisches elitäres Verständnis von Politik hinaus, insbesondere dann, wenn als Begründung dafür angegeben wird: „Tatsächlich... können viele Menschen mangels geistiger Fähigkeit am ‚kommunikativen Handeln‘ überhaupt nicht teilnehmen, während andere (wohl die Mehrheit) gar nicht politisch mitwirken, sondern nur vernünftig regiert werden wollen.“ Im Gegensatz zu dieser elitären Haltung gibt das Grundgesetz jedem Bürger und jeder Bürgerin die Möglichkeit, über verschiedene Wege am politischen Geschehen teilzuhaben – allerdings ohne die Freiheit des einzelnen zu beschneiden, eben auch nicht teilzunehmen.

Besonders gravierend ist die bewusste Relativierung der „unantastbaren Menschenwürde“ in den weiteren Passagen des JF-Aufsatzes: Aus der unbestreitbaren Tatsache, dass im alltäglichen Leben immer wieder Menschen die Würde anderer Menschen antasten, manchmal sogar unglaublich brutal verletzen, folgert der Verf.: „Wer angesichts solcher Monstrositäten von der ‚eigenen unveräußerlichen Würde‘ jedes Menschen faselt, den kann man nicht mehr ernst nehmen.“ Vielmehr „erhellte“ für ihn, „daß auch die Menschenwürde nicht angeboren ist, sondern erworben werden muß, umgekehrt gilt, daß man sie jederzeit wieder verlieren kann.“ Es ist selbst in den Reihen der Neuen Rechten nicht allzu häufig, dass ein Autor den Art.1GG so offen und unumwunden in Frage stellt, wird doch in diesen zitierten Passagen expressis verbis Abstand davon genommen, dass ein Mensch selbst dann nicht seines Menschseins verlustig gehen darf, wenn er die Menschenwürde anderer Menschen mit Füßen getreten hat. Das Rechtsstaatspostulat sichert folgerichtig selbst solchen Menschen einen fairen Prozess zu und versucht damit, mögliche kollektive Rache-Dynamiken einzugrenzen und sie einem rational einsehbaren Urteilsprozess zuzuführen.

Die aus dem Text zitierten Beispiele mögen genügen, um das Verständnis des Autors von der Situation der Bundesrepublik zu skizzieren: Da ist zum einen die politische Klasse, die ihre Arbeit auf dem Boden von Illusionen, Tabus und Lebenslügen aufbaut und damit eine der größten Gefahren für das deutsche Volk darstellt. Der Autor dagegen vermag nach seiner Selbsteinschätzung diese Realitätsverstellungen zu durchschauen und die Realität so wahrnehmen, wie sie ist. (Nur in Klammern sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Belege, die der Autor anführt, z.B. bei seinen Einlassungen über „gesellschaftspolitische Teilhabe“ eher seinem Vorurteil als vorhandenem empirischem Wissen entspringen.) Dass der Autor bei seiner Wirklichkeitssicht gleich auch zentrale Normen des grundgesetzlichen Konsenses infrage stellen muss, weil sie an der politischen und gesellschaftlichen Realität völlig vorbeigingen, scheint ihn überhaupt nicht zu stören. Und so gipfeln seine Aussagen in einem scharfen Verriss menschenrechtlichen Denkens, das vor der Folie Carl Schmitts ohnehin nur als übler Ausfluss illusionärer, linker, an den Ideen von 1789, also der Französischen Revolution, orientierter Ideologie verstanden wird. Der Autor schließt seinen Beitrag mit folgendem Appell: „Wem an Deutschlands Zukunft gelegen ist, der sollte daher linke Utopien und liberale Illusionen stets mit den harten Realitäten des Lebens konfrontieren – ganz im

Sinne August Bebels, der erklärt hatte: „Es ist bereits eine revolutionäre Tat, zu sagen, was ist.““

In derselben Ausgabe der JF (5/07, S.11) wird bereits in der Überschrift eines Beitrags deutlich, was der ständige JF-Autor von den Menschenrechten nach Art.1GG hält: „Die Utopie ist tot, lang lebe die Utopie: Wird die Menschenrechtsideologie zum neuen Sündenfall der Intellektuellen?“ Die Frage nach Menschenrechten könne nicht mit „hypermoralischem Vokabular“ beantwortet werden; sie sei aber „populär, denn an ihr wärmt sich das Herz“, ätzt der Autor und führt fort: „Eine schlüssige Beweisführung der Menschenrechte aber gibt es bis heute nicht. Ihre naturrechtliche Begründung mit der ‚Gleichheit‘ aller Menschen ist kaum überzeugend, weil die Menschen von Natur eher verschieden sind.“ In dieser Nichtberücksichtigung der Realität steckt offenbar nach Meinung des Autors der ideologische Kern des Menschenrechtsdenkens: Von Natur aus ungleiche Menschen könne man doch nicht gleich behandeln. Wiederum wird dabei aber, wie ähnlich beim vorherigen Autor, aus der faktischen Ungleichheit der Menschen auf die Notwendigkeit einer Rechtsungleichheit geschlossen, die ihrerseits Menschenrechte, die für alle gelten (sollen), unsinnig mache. Der Autor hat offenbar noch nicht vernommen, dass im Gleichheitssatz immer schon Ungleichheit mitgedacht wird: So verbietet der Gleichheitssatz, „wesentlich Gleiches ungleich (und wesentlich Ungleiches) gleich zu behandeln“<sup>27</sup>. Der Verfassungsrechtler Hesse fährt dann fort: Der allgemeine Gleichheitssatz „stellt als Grundelement des sozialen Rechtsstaates den staatlichen Gewalten, namentlich dem Gesetzgeber, die Aufgabe, einer Gleichsetzung oder Differenzierung jeweils *gerechte Kriterien* (kursiv orig.) zugrunde zu legen, um so im Sinne des klassischen Gerechtigkeitsprinzips jedem das Seine zukommen zu lassen; welches diese Kriterien sein müssen, lässt sich nicht allgemein und abstrakt, sondern stets nur im Blick auf den konkreten Sachverhalt bestimmen, der geregelt werden soll.“ Was unter „gerechten Kriterien“ verstanden werden könnte, bezieht sich im wesentlichen darauf, „was der historische Sinn und unverzichtbare Kern der durch das Grundgesetz konstituierten neuen Ordnung sein und bleiben... <muss>: den Bezug dieser Rechte auf die Menschenrechte als deren Grundlage und legitimierende Quelle.“<sup>28</sup> Und einen weiteren eigentlich allgemein bekannten Punkt lässt der JF-Autor ebenfalls völlig unberücksichtigt, nämlich dass zwischen dem Republik-Prinzip (als Orientierung an Menschenrechten)<sup>29</sup> und dem Demokratie-Prinzip des Grundgesetzes eine notwendige Spannung besteht, die politische Konfliktregelung nötig macht, weil diese Spannung nicht einfach durch Verweis auf „höhere“ Prinzipien aufgelöst werden kann. Mit anderen Worten: Die Orientierung an allgemeinen Menschenrechten und die demokratische Festlegung der o.g. „gerechten Kriterien“ schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich, gleichsam wie ein in unruhiger See fahrendes Schiff, das ständig in Ort und Zeit gesteuert und dabei auf festgelegtem Kurs gehalten werden muss. Der Autor hingegen verabsolutiert zu Lasten des Republik-Prinzips das Demokratie-Prinzip, wenn er einen ungelösten „Widerspruch“ darin sieht: „Was von einer ‚Weltgemeinschaft‘ als universelles Recht proklamiert und festgelegt worden ist, muß nicht von dieser, sondern von einem konkreten Staat realisiert werden, dessen Bürger bei der Festlegung, Definition und Umsetzung der Rechte übergangen und entmündigt werden.“ Dass hier eine Spannung zwischen den beiden Prinzipien besteht, ist unbestreitbar und sie kann in einem Optimierungsprozess fallweise bearbeitet werden. Bei der Behauptung eines Widerspruchs muss jedoch *ein* Prinzip zurücktreten. Dass der Autor ganz in der Tradition des Pluriversums-Konzepts Carl Schmitts die Menschenrechtsorientierung aufgibt, ist dann nicht mehr verwunderlich. Insgesamt zeigt sich in den hier behandelten und zitierten Passagen deutlich,

<sup>27</sup> Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg <sup>20</sup>1999, Randnr. 438

<sup>28</sup> a.a.O., Randnr. 299

<sup>29</sup> vgl. dazu u.a. Oberndörfer, Dieter: Die offene Republik, Freiburg 1991

dass der Autor bei der Abwägung von Problemen, die im Verhältnis von Einzelnem und Kollektiv entstehen, ganz nach Carl Schmitt von letzterem her seinen Ausgangspunkt nimmt. Und auch in diesem JF-Beitrag wird wieder das geradezu trotzige einseitige Beharren auf „Realitäten“ gegenüber vermeintlich illusionären Normen und die damit immer auch verbundene Cassandra-Haltung deutlich, wenn der Autor schließt: „Wer weltweite Erwartungen weckt und als Rechte sanktioniert, die sich am Vorbild der Massendemokratie und des Massenwohlstands im Westen orientieren, während doch die materiellen Voraussetzungen dafür fehlen, sammelt Explosivstoff, an dem sich ein neuer Weltbürgerkrieg entzünden kann. Der wird auch die Menschenrechts-Verfechter nicht unverschont lassen!“

Wie die beiden hier kurz analysierten JF-Artikel deutlich zeigen, spielt bei ihnen die Orientierung an einem Denken, das sich u.a. mit dem von Carl Schmitt verbindet, die zentrale Rolle. Es mag mit einer bestimmten Strategie der Jungen Freiheit zusammenhängen, dass sie sich in den letzten zwei bis drei Jahren in ihrer früheren ganz offen zur Schau getragenen Carl Schmitt-Verehrung etwas bremst. So wird auch in diesen beiden Artikeln nicht expressiv verbis Carl Schmitt erwähnt. Vermutlich wollte sie im Rechtsstreit mit dem Innenministerium NRW keine allzu offenkundigen Argumente liefern, die gegen sie hätten verwendet werden können. Andererseits wollte und konnte man nicht einen der zentralen Vordenker einer Neuen Rechten völlig in der Versenkung verschwinden lassen, wenn man sich nicht bei seinen treuen Lesern den Vorwurf einer zunehmenden Profillosigkeit zuziehen wollte. Insofern erfüllt das eher lässig dahingeworfene Eingeständnis eines „Schmittismus“ eine Strategie, die schon 1986 einer der neurechten Vordenker, Karlheinz Weißmann, propagiert hat<sup>30</sup>: Man solle sich bei öffentlichen Äußerungen eines Anpassungsverhaltens bedienen, das sich aus der Beurteilung einer Situation ergebe, nämlich „ob hier der offene Angriff oder die politische Mimikry gefordert ist“.

### **Kritische Anfrage an den Umgang mit der Menschenwürde in der politischen Mitte**

Fragt man sich zum Abschluss, wie es sein kann, dass sich mittlerweile so viele prominente Vertreter aus Politik, Gesellschaft und Kultur, von denen die meisten sicherlich nicht mit grundgesetzfeindlichen Positionen in Verbindung gebracht werden können, vor den Karren der JF spannen lassen, indem sie sich zu Interviews oder anderen Publikationen in diesem Blatt bzw. zu Unterstützungsaktionen für dieses Blatt hergeben.<sup>31</sup>, dann sollte man nicht die Augen davor verschließen, dass offenbar – immer noch oder schon wieder? – auch in der „Mitte der Gesellschaft“ die Botschaft des Art.1GG oft nicht ungeschmälert vertreten wird. Die letzten zwei Bundespräsidenten, Johannes Rau und Horst Köhler, haben es zu unterschiedlichen Anlässen für nötig befunden, auf die Bedeutung dieses zentralen Grundgesetzartikels hinzuweisen. So sagte Köhler in seiner Rede vor der Knesset am 1.2.2006: „Die Würde des Menschen zu schützen und zu achten ist ein Auftrag an alle Deutsche. Dazu gehört, jederzeit und an jedem Ort für die Menschenrechte einzutreten.“ Und Rau hatte in seiner Antrittsrede hervorgehoben, dass es im Art.1GG heißt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – und nicht etwa nur „des deutschen Menschen“. Vor dem Licht dieser Ermahnungen mutet es schon befremdlich an, dass gegenwärtig zwar in vielen Details der Fall des Guantamo-Häftlings Murat Kurnaz in der Öffentlichkeit diskutiert wird, eine

<sup>30</sup> Siehe Weißmann, Karlheinz: Neo-Konservatismus in der Bundesrepublik? Eine Bestandsaufnahme, in: *Criticón*, H.96 (1986), S.176-179

<sup>31</sup> So führt die JF beispielsweise in ihrer Ausgabe Nr.42/06 v. 13.10.06, S.3, folgende Namen als bisherige Interviewpartner auf: Meinhard Miegel, Peter Glotz, Egon Bahr, Ernst Benda, Ernst-Gottfried Mahrenholz, Uri Avnery, Peter Harry Carstensen. In der Ausgabe Nr.40/06 v. 29.9.06, S.3 finden sich u.a. folgende Namen von Interviewpartnern: Jörg Haider, Ewald Stadler, Andreas Mölzer, Alfred Gusenbauer, Otto von Habsburg, Hans-Olaf Henkel, Peter Gauweiler, Jörg Schönbohm, Peter Müller, Vera Lengsfeld, Hermann Otto Solms, Franz Alt, Klaus Naumann, Hermann Lübke. Die Liste der Namen ließe sich – fast beliebig – verlängern.

wichtige Frage jedoch eigenartig ambivalent behandelt wird: Warum haben bundesrepublikanische Behörden den in Bremen aufgewachsenen jungen Türken über mehr als drei Jahre hinweg nicht gegen die Verletzung seiner Menschenwürde in Guantanamo in Schutz genommen, sondern sehr viel mehr dahingehend unternommen, ihre Menschenrechtsverantwortung diesem Manne vorzuenthalten und sie an die USA bzw. Türkei abzugeben? War hier eine Sichtweise maßgebend, die den Schutz der „Würde des Menschen“ auf den Schutz der „Würde des Deutschen“ verengt hatte?

Dass eine derartige Sichtweise in Deutschland nicht völlig außergewöhnlich, sondern sogar behördliche Praxis ist, zeigt ein jüngst veröffentlichtes Urteil des Bundesverfassungsgerichts, über das interessanter Weise öffentlich nicht viel Aufhebens gemacht wurde.<sup>32</sup> In dem Urteil ging es um die Anrechnung von Schmerzensgeld auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In der Pressemitteilung des Gerichts heißt es u.a.: „Der aus Bosnien-Herzegowina stammende Beschwerdeführer und seine Familie erhielten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im August 1997 wurden die Ehefrau und ein Kind des Beschwerdeführers Opfer eines Verkehrsunfalls. Sie erhielten ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 DM. Daraufhin lehnte der Leistungsträger die weitere Gewährung von Leistungen ab, da das Schmerzensgeld als Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylBLG angerechnet werden müsse. Die hiergegen erhobene Klage des Beschwerdeführers blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Auf seine Verfassungsbeschwerde hin stellte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts fest, dass es mit dem Gleichheitssatz unvereinbar ist, dass Asylbewerber Schmerzensgeld für ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, bevor sie staatliche Leistungen erhalten. Insoweit sei § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylBLG verfassungswidrig. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30. Juni 2007 eine Neuregelung zu treffen.“ Das Asylbewerberleistungsgesetz stammt aus dem Sommer 1993. Es atmet offenbar den damals vorherrschenden Geist, demzufolge der Bundestag kurz davor stand, für Asylbewerber die Rechtswegegarantie nach Art.19, Abs.4GG aufzuheben. In einem fulminanten Spiegel-Interview las der Richter am Bundesverfassungsgericht, Herbert Kühling, damals den Parteien die Leviten: „Die Rechtsschutzgarantie ist Ausdruck des in Art.1 verankerten Prinzips der Menschenwürde. Dieser Grundsatz ist unverrückbar... Zum Kern der garantierten Menschenwürde gehört, dass niemand bloßes Objekt eines Verfahrens sein darf. Er muss zu Wort kommen, wenn es um seine Rechte geht. Auch diese Garantie kann nicht abgeschafft werden.“<sup>33</sup> Diese Beispiele zeigen, dass der fragwürdige Umgang mit den Kerngütern unserer Verfassung nicht nur Sache der Neuen Rechten ist. Wenn wir – zu Recht – mit dem Finger auf diese anklagend zeigen, sollten wir nicht vergessen, dass dabei drei Finger unserer Hand auf uns selbst zeigen. Im bewussten und öffentlich deutlichen Praktizieren der Grundaufgaben unserer Verfassung tun wir mehr für unser Gemeinwesen als dadurch, dass wir extreme Gedanken kritisieren oder extreme Parteien verbieten.

### **Verzeichnis der verwendeten Literatur**

- Gessenharter, Wolfgang: Kippt die Republik? München 1994.  
 Gessenharter, Wolfgang: Die Neue intellektuelle Rechte und ihre Unterstützung durch Politik und Medien, in: Braun, Stephan/Hörsch, Daniel (Hrsg.): Rechte Netzwerke – eine Gefahr, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2004: 17-25.  
 Gessenharter, Wolfgang: Im Spannungsfeld. Intellektuelle Neue Rechte und demokratische Verfassung, in: Gessenharter, Wolfgang/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Die Neue Rechte – eine Gefahr für die Demokratie?, Wiesbaden 2004: 31-49.  
 Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1999.  
 Institut für Staatspolitik (IFS): Die „Neue Rechte“. Sinn und Grenze eines Begriffs, 2003.

<sup>32</sup> Beschluss des BVerfG v. 11.Juli 2006 – 1 BvR 293/05 –; vgl. auch die Pressemitteilung des BVerfG Nr.104/2006 v. 2.11. 2006

<sup>33</sup> in: Der Spiegel Nr. 47 v. 16.11.1992, S.55; vgl. zum Ganzen auch Gessenharter, Wolfgang: Kippt die Republik?, a.a.O., S.241-254

- Koenen, Andreas: Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum „Kronjuristen des Dritten Reiches“, Darmstadt 1995.
- Lenk, Kurt/Meuter, Günter/Otten, Henrique Ricardo: Vordenker der Neuen Rechen, Frankfurt a.M. u.a. 1997.
- Müller, Christoph: Das Freund/Feind-Theorem Carl Schmitts. Fortwirkungen im Verfassungsdenken der Bundesrepublik Deutschland, in: Eisfeld, Rainer/Müller, Ingo (Hrsg.): Gegen Barbarei. Essays Robert M.W. Kempner zu Ehren, Frankfurt a.M. 1989: 153-178.
- Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.
- Noack, Paul: Carl Schmitt. Eine Biographie, Berlin 1993.
- Oberndörfer, Dieter: Die offene Republik, Freiburg 1991.
- Puttkamer, Michael: „Jedes Abo eine konservative Revolution“. Strategien und Leitlinien der „Jungen Freiheit“, in: Gessenharter, Wolfgang/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Die Neue Rechte – eine Gefahr für die Demokratie?: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2004: 211-220.
- Rüthers, Bernd: Carl Schmitt als politischer Denker des 20. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie 2002, H.1: 63-71.
- Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Korollarien, Berlin 1963.
- Schmitt, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, Berlin 1969.
- Vollrath, Ernst: Wie ist Carl Schmitt an seinen Begriff des Politischen gekommen? In: Zeitschrift für Politik 2/1989: 151-168
- Weber, Matthias: Zeitschriftenporträt: Junge Freiheit, in: Jahrbuch Extremismus und Demokratie, Jg. 14, 2002: 203-226.
- Weißmann, Karlheinz: Neo-Konservatismus in der Bundesrepublik? Eine Bestandsaufnahme, in: Criticón, H.96 (1986): 176-179.